

Regierungsratsbeschluss

vom prompt

Nr. tra_beschlussnr

Einberufung der Wahlberechtigten zu den Erneuerungswahlen 2005 in den Einwohner-Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen sowie zur Wahl des Stadtpräsidiums in Olten am 5. Juni 2005

1. Erwägungen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zu den **Erneuerungswahlen 2005** in den Gemeinden, Zweckverbänden und Kreisen einberufen. Es finden die folgenden Erneuerungswahlen statt:

- **Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden**
- **Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen**
- **Kommissionswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen**

Mit RRB 2004/1016 vom 10. Mai 2004 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Wahlen 2005 festgelegt und im Amtsblatt vom 14. Mai 2004 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltag zu verschieben. Diverse Gemeinden haben von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Erneuerungswahlen finden somit an unterschiedlichen Wahldaten statt. **Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) und jeder Zweckverband oder Kreis muss daher die Wahltag und Anmeldefristen (s. Anhang) für die an der Urne stattfindenden Wahlen im amtlichen Publikationsorgan publizieren.** Die Publikation enthält die folgenden Angaben:

- **Die Wahltag für die obgenannten Wahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Auflagefristen für die Wahlvorschläge bei den Proporzahlen (Gemeinderats- und Kommissionswahlen)**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen (s. nachfolgende Ziffer 3.3.).**

Die Publikation ist mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl zu publizieren (durch die Gemeindeverwaltung oder die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden

2.1 Wahlart

Die Gemeinderatsmitglieder werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt; die Verteilung der Mandate erfolgt nach den §§ 107 ff. GpR (Nationalratsproporz).

Kirchgemeinderäte: In Wahlkreisen, in denen weniger als 3 Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt (§ 69 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

2.2 Zahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung.

2.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular 'Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahlen' aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung (oder beim Oberamt) bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von 2-mal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren. Es gilt somit die Regelung gemäss Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1). Die vom Quorum befreiten Parteien sind auf folgender Internet-Seite der Bundeskanzlei ersichtlich:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/part/reg.html>

2.4 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu erwerben (§ 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

2.5 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind **bei der Gemeindeverwaltung einzureichen**. Die Anmeldefrist wird von der Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

2.6 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung während der publizierten Auflagefrist aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

2.7 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem Anmeldeformular anzugeben.

2.8 **Publikation der Listen**

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag.

2.9 **Stille Wahlen**

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Gemeindeverwaltung stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

3. **Beamtenwahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden, Zweckverbänden und Kreisen (nur Urnenwahlen)**

3.1 **Wahlart**

Die an der Urne zu wählenden Beamten und Beamtinnen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin und weitere Beamte oder Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung eine Urnenwahl vorsieht) werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Kumulieren ist nicht zulässig.

3.2 **Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Hiermit erfolgt für Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen die für die Erneuerungswahlen nach § 45 Abs. 3 GpR erforderliche Ausschreibung :

Ausschreibung der Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung *keine* Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsieht), werden hiermit ausgeschrieben.

Eine zusätzliche Ausschreibung durch die Gemeinde ist für diese Ämter nicht notwendig.

Einreichung der Wahlvorschläge:

Für die Teilnahme an der Wahl ist das amtliche Formular 'Wahlvorschlag für die Beamtenwahlen' **bei der Gemeindeverwaltung** der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchengemeinde) **bzw. beim Zweckverband oder Kreis** einzureichen. Es gelten die von den Gemeinden, Zweckverbänden oder Kreisen publizierten Anmeldefristen.

Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wählbar ist, wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist bzw. wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben. Der Wahlvorschlag muss bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, bei Wahlen in Zweckverbände oder Kreise von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterschriftenerleichterung für Proporzahlen (s. Ziff. 2.3) gilt hier nicht.

Alle frist- und formgerecht angemeldeten und wählbaren Personen nehmen an der Wahl teil.

3.3 Ämter *mit* Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern *mit* Wählbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen ***keine Demissionen*** vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR). ***Die bisherigen Amtsinhaber/-innen gelten als angemeldet.*** An der Wahl teilnahmeberechtigt sind einzig die bisherigen Amtsinhaber/-innen. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben.

Ämter *mit* Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche *Demissionen* vorliegen, sind von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) oder des Zweckverbandes oder Kreises auszuschreiben.

Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben).

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die angemeldeten Kandidaten oder Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

3.4 Publikation der Kandidatennamen

Die Kandidatennamen sind unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren.

3.5 Stille Wahlen (im ersten Wahlgang nur bei Friedensrichter/-innen und den in der Gemeindeordnung speziell bestimmten Beamten/Beamtinnen)

Stille Wahlen finden im **ersten** Wahlgang nur für die Friedensrichter/-innen sowie für die in der Gemeindeordnung bestimmten Beamten/Beamtinnen - statt.

Nach der Gesetzesänderung vom Januar 2004 (§ 70 Abs. 2 GpR) hat jede Gemeinde die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen zu bezeichnen, bei welchen eine stille Wahl bereits anstelle des **ersten** Wahlganges erfolgen soll. Enthält die Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung, so findet kein Wahlgang mehr statt, wenn nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen wird (die vorgeschlagene Person ist von der Gemeindeverwaltung als in stiller Wahl gewählt zu erklären).

3.6 Absolutes Mehr im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Beamtenwahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen bzw. Wahlzettel ausser Betracht. Das absolute Mehr ist für jeden Kandidaten und jede Kandidatin wie folgt zu ermitteln: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (bzw. leeren Wahlzettel) wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Ämter zu besetzen sind, so sind jene mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

3.7 Zweiter Wahlgang bei den Beamtenwahlen

Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr als Ämter zu besetzen sind, so findet für die nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Das Wahldatum für den zweiten Wahlgang ist von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu publizieren.

Für Zweitwahlgänge hat die Einberufungsbehörde die Kompetenz, die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche zu verkürzen und die Zustellfristen für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial abweichend von den gesetzlichen Terminen festzulegen. Dies ermöglicht, die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang zu verkürzen. Von einer Fristverkürzung ist jedoch abzusehen, wenn gleichzeitig ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang stattfindet (nach Bundesgesetz müssen die Stimmberechtigten das Material 3 Wochen vor dem Urnengang erhalten).

Am zweiten Wahlgang sind nur die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche **mindestens 5% der gültigen Stimmen** erhalten haben. Neue Anmeldungen sind nach der Gesetzesänderung vom Januar 2004 (§ 46 GpR) nicht mehr möglich, sofern kein Rückzug eines bisherigen Kandidaten bzw. einer bisherigen Kandidatin erfolgt. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Gemeindekanzlei spätestens bis zum **Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden (auch von anderen Parteien). Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (auf amtlichem Formular) und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

Beim zweiten Wahlgang gilt das **relative Mehr**. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

4. Kommissionswahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

4.1 Wahlart

Die gemäss § 54 des Gemeindegesetzes an der Urne zu wählenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt, werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Nationalratsproporz (§§ 107 ff. GpR). Kumulieren und Panaschieren ist zulässig.

4.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular 'Wahlvorschlag für die Kommissionswahlen' aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung (oder beim Oberamt) bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist oder sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze für die betreffende Kommission zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren. Es gilt somit die Regelung gemäss Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte

(SR 161.1). Die vom Quorum befreiten Parteien sind auf folgender Internet-Seite der Bundeskanzlei ersichtlich: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/part/reg.html>

4.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises einzureichen. Die Anmeldefrist wird von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis bestimmt und in der Einberufung der Wahlberechtigten zum Urnengang publiziert.

4.4 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises während der publizierten Auflagefrist aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Auflagestelle geltend zu machen. Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

4.5 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Die Listenverbindungen sind auf dem Anmeldeformular anzugeben. Sie werden unten auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

4.6 Publikation

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag.

4.7 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Verwaltung der Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises stellt das Zustandekommen stiller Wahlen nach Ablauf der Bereinigungsfrist fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

5. Wahl des Stadtpräsidiums in Olten

5.1 Ausschreibung/Wahlart/Wahlkreis

Am 5. Juni 2005 ist das Stadtpräsidium in Olten nach dem Majorzwahlverfahren zu wählen. Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist (s. auch § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes), wer als Stadtrat bzw. -rätin gewählt ist (§ 128 des Gemeindegesetzes) und sich innert Frist angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde bildet den Wahlkreis.

5.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei in Olten bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen **von mindestens 10 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

5.3 **Anmeldung**

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei in Olten **bis Montag, 2. Mai 2005, 17 Uhr**, einzureichen.

5.4 **Zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 3. Juli 2005 statt. Es gelten die Ausführungen zu Ziff. 3.7.

6. **Gemeinsame Bestimmungen**

6.1 **Massgebendes Recht**

Für sämtliche Wahlen sind das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹ und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996² massgebend. Für die Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen gelten zudem die Bestimmungen der Verbandsordnung.

6.2 **Amtliche Wahlzettel**

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: **Recycling 80 gm²**

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die diversen Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) ein kostenloser **Film** für die Rückseite **mit der entsprechenden Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen)** zu bestellen und dem Drucker zu übergeben.

Bei der **Gestaltung der Wahlzettel** ist nach Proporz- und Majorzwahlen zu unterscheiden:

Proporzahlen (Gemeinderats-, Kommissionswahlen, § 55 GpR)

Die Wahlzettel enthalten die Bezeichnung der Wahl, eine Listenbezeichnung, eine allfällige Listenverbindung, Ordnungs- und Kandidatennummern, Angaben zu den Kandidaten/ Kandidatinnen (Name, Vorname, Beruf, ev. Jahrgang und, sofern auf dem Wahlvorschlag so vermerkt, die Bezeichnung „bisher“) sowie leere Linien (die Zahl der leeren Linien ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu besetzenden Mandaten und der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen). Die Angaben auf den Wahlzetteln haben jenen auf den Wahlvorschlägen zu entsprechen (Reihenfolge, Schreibweise, Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen). Die Listenverbindungen sind unten auf den Wahlzetteln zu vermerken. Leere Linien auf dem Wahlzettel zählen als Zusatzstimmen für die gewählte Partei. Der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** enthält so viele leere Linien als Mandate zu besetzen sind.

Nebst den Wahlzetteln mit den vorgedruckten Kandidatennamen ist ein **Informationsblatt** (z.B. als Titelblatt des Wahlzettelblockes) zu erstellen, das sämtliche Listen mit den Ordnungsnummern (nach Eingang der Wahlvorschläge nummeriert) enthält. Das Informationsblatt ist als solches zu kennzeichnen und hat sich in der Gestaltung deutlich von den Wahlzetteln zu unterscheiden.

¹ BGS 113.111.

² BGS 113.112.

Majorzwahlen (Beamtenwahlen, § 56 GpR in der Fassung vom 28. Jan. 2004)

Für die Beamtenwahlen wird **neu nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt** abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin pro Wahl aufführen. Um die Auszählarbeiten (v.a. mit elektronischem System) und die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu erschweren, empfiehlt es sich, nicht mehrere Ämter auf dem gleichen Wahlzettel aufzuführen. Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

6.3 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidaten und Kandidatinnen. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht bei Proporzwahlen jeder politischen Partei bzw. jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Eingabe an die Gemeinden

Das Propagandamaterial muss bis spätestens am **fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei.

5.4 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am viertletzten Samstag vor dem Wahltag**.

Die **Auslandschweizer/-innen** sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Somit ist ihnen nur das Stimmmaterial für die eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zuzustellen (für **kommunale** Urnengänge sind ihnen **keine** Unterlagen zuzustellen).

5.5 Zusätzliche Wahlzettel

Achtung: Zusätzliche Wahlzettel werden neu nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten und Kandidatinnen können dennoch zusätzliche Wahlzettel zu Propagandazwecken gegen Entgelt bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei der Gemeindeverwaltung bestellen (bzw. bei Zweckverbänden und Kreisen bei der für die Herstellung der Wahlzettel zuständigen Stelle). Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben.

5.6 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag brieflich wählen. Abgabestelle und Zeitablauf werden von der Gemeinde bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

5.7 Zustellkuverts

Die Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden), Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vordruckte Zustellkuverts. Bei umfangreichem Material sind Zustellkuverts **mit Falz** zu bestellen.

5.8 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen sind die entsprechenden Stimmrechtsausweise herzustellen.

5.9 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen (der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden), Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Termine für die Erneuerungswahlen 2005

Verteiler

Auflage: 1'300 Ex. (mit Anhang: Termine für die Erneuerungswahlen 2005)

Staatskanzlei (6; Sch, Stu, san, sca, hae, jae, ste)
Parlamentsdienste
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag
Oberämter (50; je 10)
Präsidien der Einwohnergemeinden (144; Grenchen, Solothurn je 10)
Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (126)
Präsidien der Bürgergemeinden (126)
Bürgerscheiber/innen (126)
Präsidien der Kirchgemeinden (105)
Aktuare/innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (105)
Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (126)
Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (126)
Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (105)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Gemeinden (5)
VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil
Bürgergemeinden + Waldeigentümer Kanton Solothurn, Otto Meier, Präsident, Auenstr. 24, 5013 Niedergösgen
SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn
CVP, Sekretariat, Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 943, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Postfach 148, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Jungliberale Bewegung, Daniel Helfenfinger, Grabenacker 197, 4234 Zullwil

Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn

Amtsblatt

Medien

(Rest an Stu)